

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2021

Nr. 2021/146

KR.Nr. K 0246/2020 (FD)

## **Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Zum gegenwärtigen Stand der Fallschirme für ehemalige Kader der Steuerverwaltung Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Auch eineinhalb Jahre nach dem Abgang des Chefs des kantonalen Steueramtes ist in der «Causa Gehrig» noch kaum Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit geschaffen worden. Dies, obwohl das kantonale Verwaltungsgericht mittlerweile festgehalten hat, dass das Interesse von Steuerzahlenden und der Öffentlichkeit grundsätzlich höher zu gewichten ist als die privaten Interessen Betroffener an der Vertuschung möglicher Verfehlungen und Disziplinarvergehen. Es bleiben insbesondere Fragen offen zu den vollständigen Kosten dieser Personalangelegenheit, zum Zusammenhang mit einer zweiten Personalie und deren Stand. Um dem Regierungsrat doch noch die Möglichkeit zu geben, vor Abschluss dieser Legislaturperiode hier Klarheit zu schaffen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat der Regierungsrat bei der Ausrichtung der Abgangsentschädigung für Marcel Gehrig eine Interessensabwägung vorgenommen, wie dies § 47 Abs. 3 GAV verlangt?
2. In welchem Dokument wurde diese Interessensabwägung schriftlich festgehalten: In einem Regierungsratsbeschluss (RRB), in einer Beilage zu einem RRB, in einem anderen Dokument?
3. Wie setzen sich die Kosten von CHF 150'000.-- zusammen, die gemäss Auskunft des Chefs Personalamt gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 7.10.2019) für die sofortige Freistellung von Marcel Gehrig aufgewendet worden sind?
  - a. Handelt es sich dabei ausschliesslich um die pagatorischen Kosten? Sind dabei die kalkulatorischen Kosten eingeschlossen?
  - b. Wurde dem Chef a.i. der Steuerverwaltung nach der Freistellung von Marcel Gehrig eine Funktionszulage gewährt? Wie hoch fiel diese gesamthaft aus?
  - c. Fielen für den Kanton externe Beratungs- oder Anwaltskosten an? Wenn ja, wie hoch waren diese?
  - d. Wie hoch sind die internen Kosten zu veranschlagen (Zeitaufwand etc.)?
4. Eine Woche vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Marcel Gehrig wurde das Arbeitsverhältnis mit einer ihm unterstellten Abteilungsleiterin aufgelöst. Haben diese beiden personellen Entscheidungen einen sachlichen Zusammenhang? Wenn ja, welchen?
5. Der Abteilungsleiterin wurde gemäss Auskunft der regierungsrätlichen Medienbeauftragten gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 18.6.2019) das rechtliche Gehör gewährt. Ist dieser Verfahrensschritt in der Zwischenzeit abgeschlossen?
6. Sind in der Zwischenzeit gegen die betreffende Abteilungsleiterin rechtliche Schritte eingeleitet worden? Aus welchen Gründen?
7. Ist die Tatsache, dass die entsprechende Abteilungsleitung auch 1 ½ Jahre nach Freistellung der betreffenden Person immer noch ad interim geführt wird (Stand 09.12.2020), dem Umstand zuzuschreiben, dass die personalrechtlichen Verfahren noch nicht rechtskräftig sind? Wenn nein, was sind dann die Gründe? Weshalb hat man diese Stelle entgegen aller Usanz weder definitiv intern besetzt noch ausgeschrieben?

8. Ist die Tatsache, dass sich die betreffende Person auch 1 ½ Jahre nach ihrer Freistellung auf den einschlägigen Karriereportalen (Linkedin, XING, Stand 09.12.2020) immer noch als Abteilungsleiterin des Steueramts ausgibt, dem Umstand zuzuschreiben, dass rechtlich ihre Anstellung nach wie vor besteht?
9. Was haben die Freistellung und das nachfolgende Verfahren im Falle dieser Abteilungsleiterin bisher gekostet? Wie setzen sich diese Kosten (pagatorisch und kalkulatorisch) zusammen?
10. Sind in Bezug auf die freigestellte Abteilungsleiterin dem ehemaligen Chef Steueramt irgendwelche Verfehlungen, Versäumnisse oder Führungsmängel anzulasten? Wenn ja, welche und kann er für den dadurch dem Kanton entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden? Welche Schritte hat man diesbezüglich bereits eingeleitet

## **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Vorbemerkungen

Der Fragesteller hat am 21. Juni 2019 die Herausgabe der vertraulichen Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement und dem ehemaligen Chef Steueramt gefordert. Da wir uns aber in dieser Vereinbarung verpflichtet haben, diese nur bei gesetzlicher Auskunftspflicht (z.B. gegenüber der Finanzkontrolle, Aufsichtskommission) auszuhändigen, musste letztlich das Verwaltungsgericht feststellen, ob wir die Vereinbarung trotzdem veröffentlichen dürfen bzw. müssen. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts folgend, wurde dem Fragesteller die vollständige Vereinbarung zugestellt, die dann den Weg in die Solothurner Zeitung fand und so der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Daraufhin verlangte der Fragesteller in einem weiteren Gesuch den nicht-öffentlichen RRB zur obgenannten Vereinbarung. Dieser RRB wurde ihm, ergänzt mit Erläuterungen des Personalamtes zu den einzelnen Punkten, ebenfalls zugestellt.

Die vom Fragesteller angesprochene Transparenz wurde auf dem im Gesetz vorgesehenen Weg geschaffen, wurde doch bereits in der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 20. August 2019 die ganze Situation im Steueramt ausführlich geschildert, der entsprechende RRB mit der Vereinbarung erörtert sowie Fragen rund um die Freistellung, Entschädigung, Streichung aller noch vorhandenen Zeit- und Ferienguthaben etc. beantwortet. Die Sitzungen und Protokolle der GPK sind vertraulich. In diesem Zusammenhang von Vertuschung zu sprechen, ist fehl am Platz.

Bei den Fragen 3 und 9 werden die internen Kosten erfragt. Vorliegend waren neben dem Finanzdepartement (Personalamt und Departementssekretariat) auch die Datenschutzbeauftragte, die Staatskanzlei, das BJD und der Gesamtregierungsrat mit den erwähnten Fällen beschäftigt. Der genaue interne Zeitaufwand wurde nicht erhoben und kann auch nicht geschätzt werden.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie hat der Regierungsrat bei der Ausrichtung der Abgangsentschädigung für Marcel Gehrig eine Interessensabwägung vorgenommen, wie dies § 47 Abs. 3 GAV verlangt?*

Wir haben die Interessensabwägung im Rahmen der Regierungsratsdiskussionen über die Beschlussfassung der obgenannten Vereinbarung vorgenommen. Die Geschäftsprüfungskommission und die Chefin der Finanzkontrolle wurden, wie bereits ausgeführt, mündlich darüber orientiert.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*In welchem Dokument wurde diese Interessensabwägung schriftlich festgehalten: In einem Regierungsratsbeschluss (RRB), in einer Beilage zu einem RRB, in einem anderen Dokument?*

Die Sammlung der verabschiedeten Regierungsratsbeschlüsse gilt als Beschlussprotokoll (§ 7 Abs. 1 RVOV; BGS 122.112); über die Regierungsratsdiskussionen werden keine Wortprotokolle geführt. Die Informationen entsprechen im Wesentlichen den Punkten, die dem Fragesteller im persönlichen Begleitschreiben zum ausgehändigten RRB dargelegt wurden.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie setzen sich die Kosten von CHF 150'000.-- zusammen, die gemäss Auskunft des Chefs Personalamt gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 7.10.2019) für die sofortige Freistellung von Marcel Gehrig aufgewendet worden sind?*

- a. *Handelt es sich dabei ausschliesslich um die pagatorischen Kosten? Sind dabei die kalkulatorischen Kosten eingeschlossen?*
- b. *Wurde dem Chef a.i. der Steuerverwaltung nach der Freistellung von Marcel Gehrig eine Funktionszulage gewährt? Wie hoch fiel diese gesamthaft aus?*
- c. *Fielen für den Kanton externe Beratungs- oder Anwaltskosten an? Wenn ja, wie hoch waren diese?*
- d. *Wie hoch sind die internen Kosten zu veranschlagen (Zeitaufwand etc.)?*

Diese Frage gibt uns die Gelegenheit, ein Missverständnis betreffend den erwähnten Kosten von Fr. 150'000.-- zu klären. Die Kosten waren effektiv wesentlich tiefer als die in der Solothurner Zeitung isoliert dargestellten Fr. 150'000.--. Vergleicht man nämlich die Kosten, die ohne Abgang angefallen wären (Lohnkosten Amtsleiter plus Lohnkosten Stellvertreter) mit den effektiv angefallenen Kosten (Lohnfortzahlung Amtsleiter und Lohnkosten Stellvertreter, plus Fr. 7'350.-- Funktionszulage Stellvertreter sowie der Abgangsentschädigung von Fr. 40'000.--), sieht man, dass die pagatorischen Mehrkosten wesentlich kleiner als die im Raum stehenden Fr. 150'000.-- waren. Im Übrigen wären dann noch die durch die Vereinbarung weggefallene, bei einem Abgang sonst übliche Auszahlung der aufgelaufenen Ferien- und Überzeit von ca. Fr. 33'000.-- als Minderkosten zu berücksichtigen.

Für die Arbeiten an der Vereinbarung wurden weder externe Juristen noch externe Berater benötigt. Diese Aufgaben gehören zum Pflichtenheft des Personalamtes. Zusätzlich waren der Departementssekretär und der Vorsteher des Finanzdepartementes involviert.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Eine Woche vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Marcel Gehrig wurde das Arbeitsverhältnis mit einer ihm unterstellten Abteilungsleiterin aufgelöst. Haben diese beiden personellen Entscheidungen einen sachlichen Zusammenhang? Wenn ja, welchen?*

Das Arbeitsverhältnis mit der erwähnten Abteilungsleiterin wurde aufgelöst. Diesbezüglich ist noch ein personalrechtliches Verfahren hängig, weshalb verständlicherweise keine weiteren Auskünfte zur Person und zum Verfahren erteilt werden können.

## 3.2.5 Zu Frage 5:

*Der Abteilungsleiterin wurde gemäss Auskunft der regierungsrätlichen Medienbeauftragten gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 18.6.2019) das rechtliche Gehör gewährt. Ist dieser Verfahrensschritt in der Zwischenzeit abgeschlossen?*

Siehe Antwort zu Frage 4.

## 3.2.6 Zu Frage 6

*Sind in der Zwischenzeit gegen die betreffende Abteilungsleiterin rechtliche Schritte eingeleitet worden? Aus welchen Gründen?*

Es wurden gegen die betreffende Abteilungsleiterin keine rechtlichen Schritte eingeleitet.

## 3.2.7 Zu Frage 7:

*Ist die Tatsache, dass die entsprechende Abteilungsleitung auch 1 ½ Jahre nach Freistellung der betreffenden Person immer noch ad interim geführt wird (Stand 09.12.2020), dem Umstand zuzuschreiben, dass die personalrechtlichen Verfahren noch nicht rechtskräftig sind? Wenn nein, was sind dann die Gründe? Weshalb hat man diese Stelle entgegen aller Usanz weder definitiv intern besetzt noch ausgeschrieben?*

Siehe Antwort zu Frage 4. Das personalrechtliche Verfahren ist weiterhin rechtshängig.

Der Entscheid, die Stelle der Leitung der Abteilung Dienste nicht wieder zu besetzen, wurde vom neuen Chef Steueramt völlig unabhängig vom laufenden personalrechtlichen Verfahren gefällt. Die Abteilung wird reorganisiert, weshalb diese zurzeit vom Leiter der Abteilung Bezug ad interim geführt wird. Nach definitivem Abschluss der Reorganisation werden allfällige administrative Neuzuweisungen oder übrige Änderungen nachgeführt. Das wurde auch bei anderen Neuorganisationen von Dienststellen so gemacht und ist üblich.

## 3.2.8 Zu Frage 8:

*Ist die Tatsache, dass sich die betreffende Person auch 1 ½ Jahre nach ihrer Freistellung auf den einschlägigen Karriereportalen (LinkedIn, XING, Stand 09.12.2020) immer noch als Abteilungsleiterin des Steueramts ausgibt, dem Umstand zuzuschreiben, dass rechtlich ihre Anstellung nach wie vor besteht?*

Siehe Antwort zu Frage 4. Das personalrechtliche Verfahren ist weiterhin rechtshängig.

## 3.2.9 Zu Frage 9:

*Was haben die Freistellung und das nachfolgende Verfahren im Falle dieser Abteilungsleiterin bisher gekostet? Wie setzen sich diese Kosten (pagatorisch und kalkulatorisch) zusammen?*

Aufgrund des laufenden Verfahrens können wir nur zu den Kosten Stellung nehmen, welche nicht die Person der Abteilungsleiterin betrifft. Im Rahmen des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat, dessen Instruktion das Bau- und Justizdepartement stellvertretend für das Finanzdepartement übernahm, fielen Kosten für eine externe juristische Unterstützung von Fr. 12'439.35 an. Die externe juristische Unterstützung war aufgrund der krankheitsbedingt reduzierten Personalressourcen im Rechtsdienst BJD angezeigt.

## 3.2.10 Zu Frage 10:

*Sind in Bezug auf die freigestellte Abteilungsleiterin dem ehemaligen Chef Steueramt irgendwelche Verfehlungen, Versäumnisse oder Führungsmängel anzulasten? Wenn ja, welche und kann er für den dadurch dem Kanton entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden? Welche Schritte hat man diesbezüglich bereits eingeleitet?*

Dem Kanton ist kein Schaden entstanden und es wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement  
Personalamt  
Steueramt  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat